

Statt einer weiblichen Figur bringt er zwei, beide in durchaus geordnetem Anzug; die eine läßt er auf den vor ihr stehenden Klagvormund deuten, der andern erteilt er den Trauergestus. Er hat, wie es hiernach scheint, den Griff ans Haar nicht mehr verstanden. Vielleicht war zu seiner Zeit im Meißenschen der Ritus nicht mehr vollständig erhalten.

20. Das Schweigen.¹⁾ Nicht wie in der bekannten antiken Gebärde und in der Klosterpantomimik²⁾ der Zeigefinger, sondern die ganze Handfläche bedeckt den Mund, gleichsam als ob sie ihn verschließen wollte. Aus einer zeichnerischen Manier von D entspringen Abweichungen, insofern als dort die Hand öfters nicht sowohl den Mund als das Kinn bedeckt oder sich gar nur bis zum Kinn erhebt. Daß die ausführende Hand zuweilen die linke, dürfte kaum auf Zufall beruhen. Das begleitende, determinierende Verhältnis, worin die Gebärde zur Bewegung der andern Hand stehen kann, kommt so zu treffendem Ausdruck. Die Bedeutung ist ‚Schweigen‘, doch nicht allemal Schweigen schlechthin, sondern Schweigen in bestimmter Hinsicht und aus bestimmtem Grund, ein Schweigen also, das nicht jedes Sprechen ausschließt, unter Umständen sogar ein Sprechen fordert, z. B. auf eine Frage die Antwort nicht erteilen können D 79b Nr. 1,³⁾ oder nicht erteilen müssen ib. Nr. 3, auf eine Ansprache nicht zu antworten brauchen 82a Nr. 1, eine Zustimmung nicht erteilen, eine Behauptung nicht zugestehen wollen D 63a Nr. 1, H 5a Nr. 1 (Taf. V 1), D 90a Nr. 4 (‚leugnen‘), einen Widerspruch unterlassen, das ‚Sichverschweigen‘ D 62b Nr. 3, H 4b Nr. 3 (Taf. IV 7). Eine Hilfsgebärde der andern Hand kann zum Ausdruck bringen, daß man erklärt, in einer bestimmten Hinsicht schweigen zu wollen oder zu müssen D 82a Nr. 1 (auch 79b Nr. 1, 3), oder — hinweisend — die Tatsache anzeigen, die zum Schweigen berechtigt 79b Nr. 3, oder — ablehnend — den Gegenstand kenntlich machen, worauf sich das Schweigen bezieht 63a Nr. 1, oder mittelst des Unfähigkeitsgestus — die Folge des Schweigens andeuten, daß man ein Recht nicht mehr geltend machen kann H 4b Nr. 3.⁴⁾ Schon aus der regelmäßigen Determination des Schweigebegriffs erhellt, daß die den Mund bedeckende Hand keinen Platz im Rechtsformalismus eingenommen haben kann.⁵⁾

21. Das Wetten. Spricht der Text vom Zahlen — *wetten* — eines Strafgeldes oder überhaupt von einem Strafgelde an eine Obrigkeit — *gewette* —, so sieht man regelmäßig entweder, wie Geldstücke hingegeben werden⁶⁾ oder aber wie einer der Beteiligten dem andern gegenüber oder beide Beteiligte mit einer Hand den Rockschoß oder den Mantel sackartig aufnehmen. Die Norm scheint, daß die rechte Hand den linken Rockschoß, ergreift. Abweichungen hievon finden sich jedoch nicht selten. In D 82b Nr. 5, 85a

¹⁾ *Genealogie* 339, sowie oben 179 f. J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 279.

²⁾ Leibnitz *Opera* ed. Dutens VI 2 p. 213 Nr. 49. J. Grimm a. a. O.

³⁾ Vgl. hier Guilielmus Hirsaug. *Constit.* I 23: *pro signo nesciendi cum indice erecto labia tange.*

⁴⁾ Dazu Weber *Teut. Denkmäler* Sp. 8. — Verderbt kehrt diese Hilfsgebärde auch in D 62b Nr. 3 wieder.

⁵⁾ Kein Seitenstück zum Bedecken des Mundes und überhaupt keine Gebärde ist das Bedecken der Ohren D 79a Nr. 2. Der Mann hält sich, gemäß dem Text, seine Ohren zu, um nicht zu hören. Auch in H 15a Nr. 4 (Taf. XVII 2) liegt keine Gebärde des Nichthörens vor, sondern der Trauergestus (s. oben 234), den K. J. Weber Sp. 33 und J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 280 mißverstanden haben.

⁶⁾ Beispiele: D 16a Nr. 4, 22b Nr. 3, 23a Nr. 4, 25b Nr. 4, 38b Nr. 4, 41a Nr. 1, 45b Nr. 3, 54b Nr. 3, 4, 72a Nr. 1, H 17a Nr. 1, 28b Nr. 3, 4 (Taf. XIX 1, XXX 5, 6), O 47b Nr. 2, 79a Nr. 2.